

Antragsteller: (Firma, Name, Stempel)

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Anschrift der zuständigen Behörde

Landratsamt Vogtlandkreis  
Verkehrsamt  
Straßenverkehrsbehörde  
Postplatz 5

08523 Plauen

Fax: 03741 / 300 4053

für die Durchführung einer Veranstaltung  
im öffentlichen Verkehrsraum

einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 (6) StVO  
(notwendig für Teil- oder Vollsperrungen von Straßen)

Anlagen:

1 Strecken-  
skizze (6-fach)

1 Nachweis über Veranstalter-  
haftpflichtversicherung

Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum beantragen wir

Name, Vorname

Veranstalter (Verantwortlicher)

Telefon

Ort

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Art und Anlass der Veranstaltung (a)		
Ort (Gemeinde) (b)	Tag (c)	
Zeitraum (Uhrzeit von/bis) (d)	Start und Ziel (e)	
Zahl der Teilnehmer, ca.: (f)	Fahrzeuge:	Personen:
Festwagen	Musikkapellen:	Pferde:

Streckenverlauf (Straßenbezeichnung) /benötigte Flächen im öffentlichen Verkehrsraum / Plan Streckenführung beiliegend  
(g)

ferner wird beantragt: eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 (6) StVO

Straße: \_\_\_\_\_

Strecke von / bis: \_\_\_\_\_

Streckenlänge \_\_\_\_\_

Art der Verkehrsbeschränkung: \_\_\_\_\_

geplante Umleitung (Skizze anliegend): \_\_\_\_\_

**Erklärung:**

Hinweis: Über meine Informationsrechte und die Verarbeitung der Daten gem. der Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung wurde ich belehrt.

Informationen zur Belehrung unter: <https://www.vogtlandkreis.de/verkehrsamt>

Der Veranstalter erklärt hiermit, Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/ Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers